

Satzung des Heimatvereins Eitze e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Eitze" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Verden (Aller) – Eitze.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Heimatkunde und -pflege sowie
 - die Jugend- und Altenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Pflege des Heimatgedankens;
 - b) Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes;
 - c) Schutz der Umwelt und Pflege der Landschaft;
 - d) Erhaltung und Pflege von Natur- und Baudenkmälern;
 - e) Mitwirkung bei der Erhaltung, Gestaltung und der Verschönerung des Dorfes;
 - f) Pflege von heimatlichem Brauchtum und der plattdeutschen Sprache;
 - g) Organisation und Durchführung von Jugend- und Seniorentreffen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Fachgruppen

1. Mitglieder des Vereins, die sich für besondere Sachgebiete interessieren, können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.
2. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren solcher Fachgruppen angehören.
3. Die Bildung einer solchen Fachgruppe bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
4. Sobald sich eine solche Fachgruppe zusammengeschlossen hat, die durch den erweiterten Vorstand seine Zustimmung gefunden hat, wählt sie eine(n) Gruppenleiter(in), der (die) dem erweiterten Vorstand angehört.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Fördernde Mitglieder (juristische Personen oder natürliche Personen)
 - d) Ehrenmitglieder.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Pflege des Heimatgedankens oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres; die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen;
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, insbesondere
 - aa) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt;
 - bb) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12 eines jeden Jahres.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in).

Er vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter können davon im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden – auch auf Verlangen anderer Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes - einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in Eilfällen kann sie auf 24 Stunden abgekürzt werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand die Leiter/Leiterinnen aller Fachgruppen an.
2. Im Übrigen gilt für den erweiterten Vorstand das gleiche wie für den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9 Zif. 2-4

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsbeiträgen und Spenden;
 - b) Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Vorhaben;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - e) Wahl des neuen Vorstandes;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss;

- g) jede Änderung der Satzung;
 - h) Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigten Änderungen in der Einladung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an

- Schützenverein Eitze e.V.
- Eitzer Sportverein e.V.
- Förderverein Freiwillige Feuerwehr Eitze e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde am 25. Januar 1993 beschlossen und am 16. März 2011 in den Paragraphen 2, 9 und 13 geändert.